

Erkrankung mit COVID-19 am Arbeitsplatz – Was ist zu tun?

Liebe Kolleg*innen,

eine COVID-19-Erkrankung kann einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Infektion am Arbeitsplatz erfolgte, ist zum Beispiel gegeben,


→ wenn mehrere Beschäftigte einer Abteilung/Schicht/eines Teams erkrankt sind oder

→ nachweislich Kontakt mit erkrankten Beschäftigten oder Kund*innen bestand.

Leistungen

Ist die Erkrankung als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit anerkannt, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung Lohnersatz-, Behandlungs- und Rehabilitationskosten, sowie ggf. Kosten für Umschulungsmaßnahmen bzw. die Rente (bei Erwerbsminderung oder für die Hinterbliebenen).

Meldung (Verdachtsanzeige)

Besteht die Vermutung, sich bei der Arbeit infiziert zu haben, ist – durch den Arbeitgeber – der Verdacht auf einen Arbeitsunfall (Verdachtsanzeige) oder eine Berufskrankheit bei der zuständigen Unfallkasse zu melden. 

Infizierte Beschäftigte sollten dies daher ihrem Arbeitgeber mitteilen, damit dieser die Meldung vornehmen kann.

Meldung erfolgt durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist gemäß § 193 Abs. 2, SGB VII und § 16, BioStoffV zum Melden einer Verdachtsanzeige verpflichtet. Diese kann aber auch durch Betriebs- oder Durchgangsärzt*innen erfolgen.

Wenn dort keine Meldung erfolgt: Melde es selbst!

Hierzu genügt eine E-Mail oder ein formloses Schreiben an die Unfallkasse 

mit dem Satz:

„Ich beantrage die Anerkennung meiner während der Tätigkeit erworbenen Infektion mit COVID-19 als Arbeitsunfall/Berufskrankheit.“

Damit wird ein Anerkennungsverfahren ausgelöst, bei dem die zuständigen Unfallversicherungsträger prüfen müssen, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Es ist nicht abschließend geklärt, ob und wenn ja welche Beeinträchtigungen nach einer Erkrankung durch COVID-19 zurückbleiben. Die Wissenschaft vermutet, dass es zu (Langzeit-)Folgeerkrankungen wie neurologischen Störungen und Schädigungen der Lunge und des Herzens kommen kann.

Umso wichtiger ist es, dass eine Meldung bei der Unfallkasse vorliegt.

Die EVG setzt sich dafür ein, dass eine COVID-19-Erkrankung in mehr Berufsgruppen als bisher als Berufserkrankung anerkannt wird, auch für Beschäftigte im Verkehrssektor.

Vielen Dank für die freundliche Überlassung dieser Unterlage durch ver.di